



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler  
Durchwahl: 0511 3030-2175  
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de  
Eingabenummer: 01895/11/18

28.01.2021

Ihre Eingabe betr.

*Sonnenschutz für Weidetiere (insbesondere Schattenmöglichkeit für Deichschafe)*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 13.01.2021 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/8355 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 28.01.2021 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*Emmrich-Lopatsch*

Vizepräsidentin



Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

**Eingabe** 01895/11/18  
Herr Jörg Mitzlaff  
10405 Berlin

betr. Sonnenschutz für Weidetiere (insbesondere Schattenmöglichkeit  
für Deichschafe)

Der Petent, Herr Jörg Mitzlaff, bittet zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) um eine sofortige Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes von Schafen vor Witterungen auf sämtlichen Weideflächen, inklusive Deichflächen. Dies soll durch bauliche Veränderungen oder Bepflanzungen sichergestellt werden. Wenn dies nicht möglich sei, fordert der Petent bei entsprechend hohen Temperaturen über 25°C oder anderen unzumutbaren Witterungsbedingungen, wie Sturm, Gewitter oder Schneetreiben eine Unterbringung der Tiere auf geeigneten Weideflächen, welche ausreichend Schutz bieten.

Der Petent fordert außerdem ein Tierhalteverbot bei Nichteinhaltung des § 2 Nr. 1 TierSchutzG.

Für die Haltung von Schafen gelten die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV). Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Nach § 3 Abs. 2 TierSchNutzTV müssen Haltungseinrichtungen u.a. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.

Zur Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen wurden bereits Mitte der 90er Jahre die „Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen“ durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Tierschutzdienstes des LAVES unter Mitwirkung von Vertretern der Wissenschaft (Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Universität Göttingen), der niedersächsischen Veterinärbehörden, des Schafgesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer und der Landesschafzuchtverbände, des Tierschutzbeirates sowie mehrerer Berufsschäfer erarbeitet. Sie wurden per Erlass des ML an die niedersächsischen



Veterinärbehörden versandt und sollten gleichzeitig auch Tierhaltern und Tierschutzorganisationen eine Hilfestellung für die tierschutzgerechte Gestaltung der Weidehaltung geben. Obwohl sie keinen „Gesetzescharakter“ haben, werden die Empfehlungen mittlerweile als Sachverständigengutachten für die Beurteilung von Freilandhaltungen herangezogen. Sie führen aus, welche Anforderungen zur Erfüllung des § 2 TierSchG in Bezug auf die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen zu stellen sind und konkretisieren die allgemeinen Bestimmungen der TierSchNutztV sowie die Europaratsempfehlungen und übertragen die Vorgaben auf die niedersächsischen Verhältnisse und Bedingungen. Diese Empfehlungen werden derzeit im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 überarbeitet.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV muss das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden. Nach den Empfehlungen umfasst eine Überprüfung die Beurteilung des Gesamteindrucks der Herde. Eine Einzeltieruntersuchung ist demnach nur erforderlich, wenn die allgemeine Überprüfung dies als geboten erscheinen lässt. In Situationen, in denen ein Risiko für das Wohlbefinden der Tiere besteht, sind Häufigkeit und Intensität der Kontrollen zu steigern, dies ist beispielsweise bei ungünstigen Witterungen der Fall.

Auch bei einer Weidehaltung ist Schafen grundsätzlich ganzjährig Wasser, welches möglichst Trinkwasserqualität haben sollte, zur freien Aufnahme zur Verfügung zu stellen. Beim Wasserbedarf ist insbesondere der Einfluss des Standortes sowie das Klima zu beachten. V.a. während ausgedehnter Hitzeperioden kann der Wasserbedarf der Schafe stark ansteigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutztV muss den Tieren ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten werden. Bei der Weidehaltung von Schafen ist ein Witterungsschutz erforderlich, durch den Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. Ein angepasster Schurtermin vor Beginn der Hitzeperiode soll Schäden durch extreme Hitzebelastungen vermeiden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass eine intensive Sonneneinstrahlung bei frisch geschorenen Schafen, insbesondere bei Schafen mit geringer Hautpigmentierung, Sonnenbrand auslösen kann.



Als Witterungsschutz können sowohl natürliche Gegebenheiten als auch künstliche Einrichtungen genutzt werden. Zu den natürlichen Schutzvorrichtungen zählen Hecken, Bäume, Büsche, Wald u. ä. Die Schutzvorrichtungen müssen ganzjährig und ganzjährig wirksam sein, so dass sie bei jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen ihre Funktion ausreichend erfüllen.

Für Deichschäfereien sollten im Hinterland an trockenen, geschützten Stellen Pferchplätze als Ausweichflächen zur Verfügung gestellt werden. Falls nötig, ist hier ein Witterungsschutz zu schaffen. Fehlen diese Flächen, dürfen die Schafe nur dort geweidet werden, wo ein Witterungsschutz innerhalb eines Tages erreicht werden kann. Da insgesamt zunehmend mit extremen Witterungsverhältnissen zu rechnen ist, die nicht nur kurzfristig bestehen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen und -einrichtungen rechtzeitig zu planen und vorzuhalten.

Bei der Überarbeitung der Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 werden insbesondere die speziellen Gegebenheiten und Haltungsformen von Schafen in Niedersachsen sowie auch eine zunehmende Hitzebelastung im Sommer berücksichtigt.

Zur Beseitigung von Verstößen oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, trifft die zuständige Behörde gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die notwendigen Anordnungen. Insbesondere kann sie gem. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG die im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG oder Anordnungen zur Erfüllung der nach § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen wiederholt oder grob zuwiderhandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, kann die zuständige Behörde gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 3 TierSchG das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den „Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen“ bereits umfassend konkrete Vorgaben für die Weidehaltung von Schafen festgelegt wurden. Diese werden aktuell im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 überarbeitet. Die



Einhaltung der Vorgaben kontrollieren die zuständigen Behörden (Veterinärämter) auf Grundlage des Tierschutzgesetzes und stellen dies mit geeigneten Maßnahmen sicher.

Die Schaffung eines Witterungsschutzes in Landschafts- und Naturschutzgebieten wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Rechtsgebiete erschwert (Naturschutz-, Küstenschutz, Bauordnungs-, Bauplanungsrecht und Fachrecht, z. B. Domänenrecht).



## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)